

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 29. Dezember 1952 Nr. 180

Tag	Inhalt	Seite
19.12.52	Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung .....	1359
19.12.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung .....	1365
13.12.52	Anordnung zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) .....	1367
13.12.52	Anordnung über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1953 .....	1369
	Berichtigung .....	1374

**Verordnung  
über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter  
an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.  
Vom 19. Dezember 1952**

Im Kampf für ein einheitliches, friedliebendes und demokratisches Deutschland und für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik hat die deutsche demokratische Schule bedeutende Aufgaben zu lösen. Sie muß das wissenschaftliche Niveau des Unterrichts erhöhen. Das erfordert eine weitere Qualifikation der Lehrer und Erzieher.

Im Hinblick auf diese Aufgaben und in Anerkennung der bisherigen Leistungen wird die Vergütung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen für Lehrer- und Erzieherbildung sowie für Pionierleiter neu geregelt. Sie wird bemessen nach der Qualifikation durch Ausbildung, nach der Tätigkeit in den einzelnen Arten und Stufen der allgemeinbildenden Schulen und in den Einrichtungen für Lehrer- und Erzieherbildung sowie nach der Berufserfahrung durch Bewährung im Amt.

Es wird daher verordnet:

**§ 1  
Vergütungsgruppen**

Die Tätigkeit der Lehrer und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte an Einrichtungen der Lehrerbildung und an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen wird auf Grund nachstehender Gruppen vergütet:

- Gruppe 1** Pionierleiter ohne abgeschlossene Ausbildung.
- Gruppe 2** Lehrer der Klassen 1 bis 4 an Grundschulen (Unterstufe) ohne abgeschlossene Ausbildung.
- Gruppe 3** Lehrer der Klassen 1 bis 4 an Grundschulen (Unterstufe) und Pionierleiter mit abgeschlossener Ausbildung.

- Gruppe 4** Lehrer der Klassen 5 bis 8 an Grundschulen (Mittelstufe) ohne abgeschlossene Ausbildung für die Mittelstufe.
- Gruppe 5** Lehrer der Klassen 5 bis 8 an Grundschulen (Mittelstufe) mit abgeschlossener Ausbildung für die Mittelstufe.
- Gruppe 6** Lehrer an Ober- und Zehnklassenschulen (Oberstufe), Lehrer an Sonderschulen und Spezialheimen für grundschulpflichtige Kinder und für Jugendliche und Lehrkräfte an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen ohne entsprechende abgeschlossene Ausbildung.